

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Bucher

Kollegin und Kollegen

betreffend

die Bestimmung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Höchstpreises für Treibstoffe

eingebracht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 1:

Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (549 d.B. und Zu 549 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird - Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) (612 d.B.) in der 63. Sitzung des Nationalrates vom 6. Juni 2008

Die derzeit explodierenden Preise für Diesel und Benzin stellen einerseits eine außergewöhnliche Belastung für die Österreicherinnen und Österreicher dar und zeitigen andererseits zweifelsohne entsprechende negative volkswirtschaftliche Auswirkungen, die sich unter anderem in steigenden Inflationsraten, in einer Schwächung der Binnenkonjunktur sowie sinkender Kaufkraft bemerkbar machen.

§ 2 Preisgesetz normiert, dass für Sachgüter, für die Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (...) getroffen werden, (...) die Behörde für die Dauer dieser Maßnahmen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen kann. Für Erdöl regelt das Erdölbevorratungs- und Meldegesetz in diesem Zusammenhang die entsprechenden Lenkungsmaßnahmen, die die Importeure von Erdöl und Erdölprodukten verpflichten, für den Krisenfall Pflichtnotstandsreserven zu halten. Vorratspflichtige haben ab 1. April jeden Jahres je 25% des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten sowie Biokraftstoffen und Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.

Somit ist im konkreten Fall die Anwendung des Preisgesetzes und damit die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise entweder auf Antrag oder von Amts wegen durch die Behörde nicht nur möglich sondern aufgrund der aktuellen Preisentwicklung dringend geboten. Ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis ist laut Preisgesetz insbesondere dann anzunehmen, wenn dieser insbesondere der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entspricht. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Treibstoffpreise allein im letzten Jahr um bis zu 30 % stiegen, im Gegenzug dazu die kollektivvertraglichen Gehalts- und Lohnanpassungen durch die kalte Progression, durch Gebühren - und Steuererhöhungen vollständig aufgefressen wurden, kann mit Sicherheit nicht mehr von Preisen gesprochen werden, die der wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen.

Es ist daher höchst an der Zeit, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Herstellung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Treibstoffpreise einen entsprechenden Höchstpreis verordnet. Da eine solche Maßnahme natürlich Auswirkungen auf den Ertrag zwischen dem Bund und den Ländern geteilter sogenannter

gemeinschaftlicher Bundesabgaben - im konkreten Fall auf das Umsatzsteueraufkommen – hat, ist der Finanzausgleich durch eine derartige Höchstpreisfestsetzung direkt betroffen, und sollte diese Maßnahme in Abstimmung mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen. Dies insbesondere deshalb, da gemäß § 8 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 der Teilung der Abgabe der Reinertrag (der vorgenannten gemeinschaftlichen Abgaben) unterliegt, und sich daher im Falle der Verordnung eines Höchstpreises das Umsatzsteueraufkommen natürlich verändern wird.

Aus den dargelegten Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert, im Sinne der Wiederherstellung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises für Treibstoffe umgehend einen Höchstpreis zu bestimmen und sich hinsichtlich der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Finanzausgleich durch sinkende Umsatzsteuererträge mit dem Bundesminister für Finanzen zu akkordieren.“

Wien, 6. Juni 2008

